

Auswahlmöglichkeiten für Mannheimer Besondere Vereinbarungen 2018 zur Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber
Besondere Vereinbarungen Bauleistungsversicherung ABN 2008
(Stand: 01.05.2019)

TV_748s_0519

Vorbemerkung

Die einzelnen Vereinbarungen gelten nur, wenn sie beantragt und vom Versicherer zugesagt wurden.

Schäden infolge von Terrorakten (TA 0019) [0712]

1. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
2. Im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages sind - unbeschadet der Ausschlüsse von Krieg und Kernenergie - Schäden und (soweit vereinbart) Kosten, die durch Terrorakte sowie deren Abwehr verursacht werden, mitversichert, sofern und solange die Versicherungssumme des Vertrages (inklusive gegebenenfalls vereinbarter Vorsorge, Nachhaftung oder Höherhaftung) unter EUR 25.000.000,00 liegt.
3. Die Versicherung dieser Schäden gilt nur für vereinbarte Versicherungsorte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
4. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben nachstehende Schäden sowie Kosten jeder Art stets ausgeschlossen:
 - 4.1 Rückwirkungsschäden.
 - 4.2 Kontaminationsschäden (biologische, chemische, radioaktive oder sonstige Verseuchung, Vergiftung sowie Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer, biologischer oder radioaktiver Substanzen).
 - a) Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten auf dem Versicherungsort oder von Dritten betriebsbedingt zu Produktionszwecken gelagert oder verwendet werden.
 - b) Er gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines versicherten oder vom Versicherungsnehmer genutzten Gebäudes waren.
 - 4.3 Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) bei Fremdbezug.
5. Versicherungsnehmer oder Versicherer können die Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Der unverbrauchte Beitrag wird in diesem Fall erstattet.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung kündigen.

Verantwortlichkeit (TA 0022) [0712]

Für Verstöße gegen die Versicherungsbedingungen und Sicherheitsvorschriften sowie gegen gesetzliche und/oder polizeiliche Vorschriften, die sich auf die versicherte Sache beziehen und die wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers begangen werden, ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich. Ebenso wenig ist er verantwortlich für dritte Firmen, deren Angestellte oder Arbeiter, die bei den Arbeiten derartige Vorschriften wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers verletzen.

Höchstentschädigung (TA 0025) [0712]

Die Grenze der Entschädigung beträgt unabhängig von den vereinbarten Versicherungssummen EUR 5.000.000,00, höchstens jedoch die jeweils vereinbarten Versicherungssummen.

Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen (TA 0028) [0712]

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Sanktionsklausel

1. Der Versicherer befolgt die ihm während der Dauer des Versicherungsvertrages von deutschem Recht oder durch von deutschem Recht akzeptierten nationalen oder internationalen Sanktions- oder Embargobestimmungen auferlegten Verpflichtungen.
2. Es gilt die nachstehende Sanktionsklausel:
 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
3. Bei Änderungen der Sach- und Rechtslage wird die Klausel vom Versicherer entsprechend angepasst. Die jeweils aktuelle Fassung wird vom Versicherer im Internet auf seiner Homepage unter www.mannheimer.de/webcode mit dem Webcode X080 0000 9912 veröffentlicht.

Ausschluss Offshore Risiken (TA 0037) [0615]

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden an Sachen die sich in offenen Gewässern befinden; sogenannte Offshore Risiken.
 Offshore Risiken sind ortsfeste und/oder schwimmende Konstruktionen und Anlagen in offenen Gewässern, wie Bohrschiffe, Bohrinseln, Lade- und Löschsinseln, schwimmende Tanks oder Verarbeitungsanlagen, sowie Unterwasserrohrleitungen und Seekabel, Windkraftanlagen.

Gefahränderung (TA 0051) [0416]

1. Gefahränderung/Anzeigepflicht
 Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers eine Änderung der Gefahr (Gefahrerhöhung) vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Der Versicherungsnehmer hat dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
 Hat der Versicherungsnehmer eine Gefahrerhöhung nicht angezeigt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet,

- a) wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen,
- b) wenn die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist oder
- c) soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war.

3. Vertragsänderung

Der Versicherer kann ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
 Das Recht des Versicherers zur Vertragsänderung erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

4. Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der

Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

Abbrucharbeiten (TA 9001) [0712]

Bei Abbrucharbeiten beginnt der Versicherungsschutz erst nach Beendigung dieser Arbeiten unabhängig vom dokumentierten Versicherungsbeginn.

Dekontaminations- und Entsorgungskosten von verseuchtem Erdreich (TA 9002) [0712]

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um

- Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern;
- insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

Die Aufwendungen gemäß Absatz 1 sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen erlassen wurden;
- Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens erlassen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre. Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Vorsorgeversicherung (TA 9004) [1014]

Übersteigen die Wiederherstellungs-/Wiederbeschaffungskosten infolge von Preissteigerungen nach Ende der vorgesehenen Versicherungsdauer die adjustierte Versicherungssumme für das Objekt, dann ist die Grenze der Entschädigung die tatsächlich aufgewendeten Wiederherstellungs-/Wiederbeschaffungskosten, höchstens jedoch 110 % der nach Ende der Versicherungsdauer adjustierten Versicherungssumme für das Objekt.

Verlängerung der Versicherungsdauer (TA 9027) [1218]

Der Versicherungsnehmer kann eine erforderliche Verlängerung der Versicherungsdauer beantragen. Für die Verlängerung sind nachfolgende Informationen dem Versicherer einzureichen:

- Begründung für die Verzögerung;
- Bereits festgestellte Abweichungen gegenüber der (vorläufigen) dokumentierten Versicherungssumme;
- Gewünschte Dauer der Verlängerung.

Der Einmalbeitrag für die Verlängerung der Versicherungsdauer beträgt je angefangene 6 Monate 25 Prozent des bereits erhobenen Einmalbeitrags, mindestens EUR 50,00.

Arbeits- und Eilfrachtzuschläge (TB 5003) [0712]

Zu den Wiederherstellungskosten gehören auch Mehrkosten für Eil- und Expressfrachten gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 2 f) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung.

Außergewöhnliches Hochwasser (TB 5005) [0712]

Schäden durch außergewöhnliches Hochwasser gelten in Ergänzung von Abschnitt A § 2 Nr. 2 c) bb) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung sowie Nr. 5 der TK 5260 mitversichert.

Diebstahlrisiko (TB 5010) [0712]

Das Diebstahlrisiko mit dem Gebäude fest verbundener, sowie fest eingebauter versicherter Bestandteile gilt in Ergänzung von Abschnitt A § 2 Nr. 2 a) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung mitversichert.

Feuerrisiko (TB 5015) [0712]

Der Versicherer leistet in Ergänzung von Abschnitt A § 2 Nr. 2 b) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung auch Entschädigung für Schäden und Verluste durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

Hotelbelegungs-, Mietverlängerungs- und Möbeleinlagerungskosten (TB 5017) [0712]

In Abänderung von Abschnitt A § 7 Nr. 1 c) aa) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung gelten bis zu der in der "Deklaration zur Bauleistungs-Versicherung" genannten Erst-Risiko-Versicherungssumme auch Hotelbelegungs-, Mietverlängerungs- und Möbeleinlagerungskosten versichert, die infolge von Bauverzögerungen entstehen.

Der Versicherer leistet nur dann Ersatz, soweit

- a) ein versichertes Schadenereignis vorausgegangen ist, welches ursächlich war für die Bauverzögerung;
- b) die entstandene Bauverzögerung nachgewiesen werden kann durch die Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und einem der beauftragten Unternehmer hinsichtlich des Abnahmetermins einer Teilleistung oder der endgültigen Fertigstellung des versicherten Bauvorhabens, die vor Baubeginn geschlossen wurde.

Öffnung der Dachhaut (TB 5018) [0712]

Für die Dauer der Arbeiten, welche die Öffnung der Dachhaut erfordern, ist eine witterungstaugliche, der Jahreszeit entsprechende, fachgerechte Abdeckung zu verwenden.

Bei Nichterfüllung dieser Bedingung sind Schäden, die auf Niederschläge zurückzuführen sind, nicht versichert.

Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten (TB 5020) [0712]

Zu den Wiederherstellungskosten gehören auch tarifliche Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 2 d) bb) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung, soweit sie in den Herstellungskosten enthalten sind.

Es gilt ein Zuschlag von 100 % vereinbart.

Erhöhung der Versicherungssumme während der Versicherungsdauer (TB 5037) [0712]

In Erweiterung von Abschnitt A § 5 Nr. 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung hat der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anzupassen, sobald die Abweichung mehr als 10 % von der dokumentierten Versicherungssumme beträgt. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

Im übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 1 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung.

Eigenleistungen (TB 5043) [0712]

Eigenleistungen sind sämtliche Arbeitsleistungen des Bauherrn selbst sowie Arbeitsleistungen durch seine Angehörigen, Nachbarn, Arbeitskollegen oder Bekannten (Nachbarschaftshilfe), die mit dem Zweck der Kosteneinsparung erbracht werden.

Im Schadenfall werden die Wiederherstellungskosten gemäß Abschnitt A § 7 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung erstattet, sofern die Eigenleistungen nach Art und Höhe in der Versicherungssumme enthalten sind. Die Entschädigungsleistung erfolgt in diesem Fall unabhängig davon, ob die Wiederherstellung durch einen Unternehmer oder durch den Auftraggeber (Bauherrn) selbst erfolgt.

Mitversicherung Glasbruchschäden (TB 5052) [0115]

Glasbruch gilt gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 1, unter Berücksichtigung von Abschnitt A § 2 Nr. 3 c) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils

vereinbarten Fassung, mitversichert. Der Versicherungsschutz endet für Glasbruch gemäß Abschnitt B § 3 Nr. 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung und nicht bereits mit dem fertigen Einsatz.

Besondere Baumaßnahmen (TB 5053) [0316]

Besondere Baumaßnahmen sind Maßnahmen, die sich durch besondere technisch-konstruktive Berechnungen, durch die Verwendung von besonderen Baustoffen oder durch außergewöhnliche Handlungsweisen oder Vorkehrungen bei Bauvorhaben auszeichnen. Hierzu zählen

- Pfahl-, Brunnen-, Platten-, Senkkasten- oder sonstige Spezialgründungen;
- Baugrundverbesserungen;
- Baugrubenumschließungen durch Spundwände, durch Berliner oder sonstigen Verbau;
- Wasserhaltung und geklebte oder geschweißte wasserdruckhaltende Dichtungen, sowie
- Grundwasserabsenkungen.

Mitversicherung von Altbauten gegen Einsturz (TK 5155) [0712]

1. Versicherte Sachen

Ergänzend zu Abschnitt A § 1 Nr. 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Altbauten zusätzlich versichert, soweit an ihnen unmittelbar nach Abschnitt A § 1 Nr. 1 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung versicherte Lieferungen und Leistungen ausgeführt werden, durch die in ihre tragende Konstruktion eingegriffen wird oder durch die sie unterfangen werden.

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für den Einsturz versicherter Altbauten, soweit diese Schäden unmittelbare Folgen der an den Altbauten ausgeführten Lieferungen und Leistungen sind und soweit ein versicherter Unternehmer ersatzpflichtig ist.

Sonstige Schäden stehen einem Einsturz nur dann gleich, wenn der Altbau aus Gründen der Standsicherheit ganz oder teilweise abgebrochen werden muss.

- b) Ist das Interesse des Auftraggebers gemäß Abschnitt A § 3 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung versichert, so wird Entschädigung auch für Schäden geleistet, für die der Auftraggeber die Gefahr trägt.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- aa) Schäden durch Rammarbeiten;
 - bb) Schäden durch Veränderung der Grundwasserhältnisse;
 - cc) Risse und Senkungsschäden, soweit nicht die Voraussetzungen von a) gegeben sind;
 - dd) Schäden an Sachen, die in den Altbauten eingebaut oder untergebracht sind;
 - ee) Schäden an der künstlerischen Ausstattung (z. B. Stuckierung, Fassadenfiguren) und an Reklameeinrichtungen.

3. Versicherungssumme

Die Altbauten sind bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Die Erstrisikosummen vermindern sich jeweils um die geleisteten Entschädigungen (Nr. 4). Sie erhöhen sich jeweils wieder auf den vereinbarten Betrag, sobald der Versicherungsnehmer die Wiederauffüllung beantragt. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall Beitrag zeitanteilig nach zu entrichten.

4. Umfang der Entschädigung

Abweichend von Abschnitt A § 7 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung

- a) wird ein Abzug neu für alt nicht vorgenommen;
- b) ist die Grenze der Entschädigung die vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko;
- c) wird der als entschädigungspflichtig ermittelte Betrag um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt;
- d) leistet der Versicherer keine Entschädigung, soweit der Schaden durch einen Anspruch aus einem Haftpflichtversicherungsvertrag gedeckt ist.

5. Obliegenheiten

- a) Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles den Zustand der versicherten Altbauten vor Beginn der Bauarbeiten durch Zustandsberichte aktenkundig zu machen und während der Bauzeit zu überwachen. Risse sind zu markieren und zu überwachen.

- b) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

6. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für die mitversicherten Altbauten beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und endet einen Monat nach Abschluss der Lieferungen und Leistungen gemäß Nr. 1.

Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden infolge eines Schadens an der Neubauleistung sowie infolge Leitungswasser, Sturm und Hagel (TK 5180) [0712]

1. Versicherte Sachen

- a) Ergänzend zu Abschnitt A § 1 Nr. 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Altbauten zusätzlich versichert, soweit an ihnen nach Abschnitt A § 1 Nr. 1 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung versicherte Lieferungen und Leistungen ausgeführt werden.

- b) Nur soweit dies besonders vereinbart ist, sind versichert

- aa) medizinisch-technische Einrichtungen und Laboreinrichtungen;
- bb) Stromerzeugungsanlagen, Datenverarbeitungs- und sonstige selbständige elektronische Anlagen;
- cc) maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke;
- dd) aufwendige Ausstattung und kunsthandwerklich bearbeitete Bauteile sowie Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert. Darunter fallen auch Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Wert, wie z. B. stückierte oder bemalte Decken- und Wandflächen (Ornamente, Frieze), Steinmetzarbeiten (Tür- und Fenstereinfassungen), Butzenscheiben, Jugendstilfenster, wertvolle Vertäfelungen und Fußböden, künstlerisch gestaltete Ausstattungen (Geländer, Türen, Brunnen).

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an den versicherten Altbauten und an sonstigen versicherten Sachen, soweit diese Schäden die unmittelbare Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an den Lieferungen und Leistungen gemäß Abschnitt A § 1 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung sind, sowie durch Leitungswasser, Sturm und Hagel.

- aa) Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

- bb) Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde).

- cc) Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- aa) Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion;

- bb) Verluste durch Diebstahl;

- cc) Risses Schäden und Einsturzs Schäden durch

- (1) Eingriffe in die tragende Konstruktion des Altbaus und deren Unterfangungen;

- (2) durch Rammarbeiten;
- (3) durch Veränderung der Grundwasserverhältnisse;
- (4) durch Setzungen;

dd) Schönheitsreparaturen und Reinigungskosten.

3. Versicherungswert: Versicherungssumme; Unterversicherung

- a) Der Versicherungswert für Altbauten entspricht dem ortsüblichen Neubauwert. Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.
- b) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.
- c) Soweit vereinbart, sind

- aa) die unter Nr. 1 b aufgeführten Sachen;
 - bb) Schadenssuchkosten;
- bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssummen auf Erstes Risiko versichert.
Die Erstrisikosummen vermindern sich jeweils um die geleisteten Entschädigungen. Der Versicherungsnehmer kann eine Wiederauffüllung beantragen. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall Beitrag nach zu entrichten.

4. Umfang der Entschädigung

- a) Ein Abzug neu für alt wird für beschädigte Rohbauteile nicht vorgenommen. Als Rohbauteile gelten Bauleistungen im Sinne der Allgemeinen Technischen Vorschriften der VOB Teil C. Bei Schäden am Ausbau wird nur der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt. Im übrigen leistet der Versicherer Entschädigung entsprechend Abschnitt A § 7 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung.
- b) Nur soweit dies besonders vereinbart ist, wird ein Abzug neu für alt auch bei Schäden am Ausbau nicht vorgenommen.
- c) Ist eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko für Schäden an Bestandteilen von unverhältnismäßig hohem Wert gemäß Nr. 1 b dd) nicht vereinbart worden, so werden im Schadenfall lediglich die Kosten ersetzt, die anfallen, um die technische Funktion des beschädigten Teiles wiederherzustellen.
- d) Die Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
- e) Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach a) und b) ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.
- f) Der nach a) - e) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den hierfür vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.
- g) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit für den Schaden aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beansprucht werden kann.

5. Obliegenheiten

- a) Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles den Zustand der versicherten Altbauten vor Beginn der Bauarbeiten durch Zustandsberichte aktenkundig zu machen und während der Bauzeit zu überwachen. Risse sind zu markieren und zu überwachen.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung der Obliegenheit zur einer Gefährderrhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

6. Schlussbestimmung

Soweit nicht in Textform für den Einzelfall oder durch die vorstehenden Bestimmungen etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber in der jeweils vereinbarten Fassung der Mannheimer ABN.

Der Versicherungsnehmer oder die Mitversicherten müssen sich die Kenntnis und das Vertrauen ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

Als Repräsentanten gelten bei

Aktiengesellschaften	die Mitglieder des Vorstandes und die Generalbevollmächtigten
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	die Geschäftsführer
Kommanditgesellschaften	die Komplementäre
offenen Handelsgesellschaften	die Gesellschafter
Gesellschaften bürgerlichen Rechts	die Gesellschafter
Einzelfirmen	die Inhaber
anderen Unternehmensformen	die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Versicherungsorgane
(z. B. Genossenschaften, Verbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen)	der entsprechende Personenkreis.
ausländischen Firmen	

Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten gelten jeweils auch die für diese verantwortlich handelnden Montage-/Bauleiter.

Innere Unruhen (TK 5236) [0712]

1. Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 4 h) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.
2. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
4. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
5. Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 6 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
6. Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird 2 Woche(n) nach Zugang wirksam.

Streik, Aussperrung (TK 5237) [0712]

1. Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 4 i) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung Entschädigung für Schäden durch Streik oder Aussperrung.
2. Die Versicherung dieser Gefahren kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird 2 Wochen nach Zugang wirksam.

Aggressives Grundwasser (TK 5256) [0712]

1. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles, sofern Schäden durch aggressives Grundwasser möglich sind, rechtzeitig eine Erst- und - falls erforderlich - eine Kontrollanalyse durchzuführen und deren Ergebnis zu beachten.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefährderrhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

Undichtigkeit und Wasserdurchlässigkeit; Risse im Beton (TK 5257) [0712]

1. Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit sowie nicht dicht hergestellte oder aus sonstigen Gründen ungeeignete Isolierungen sind nicht entschädigungspflichtig, wenn sie einen Mangel der Bauleistung darstellen.
2. Risse im Beton sind nur dann entschädigungspflichtig, wenn sie unvorhergesehen entstanden sind. Solche Schäden können vorhersehbar insbesondere dann sein, wenn sie infolge von Kriech-, Schwind-, Temperatur- oder sonstigen statisch bedingten Spannungen entstehen.

Baustellen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird (TK 5260) [0712]

Repräsentanten (TK 5232) [0712]

1. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 4 c) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Wassereinbrüche oder Ansteigen des Grundwassers, wenn diese Ereignisse infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens eintreten.
2. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles Spundwände und Fangedämme sowie Joche und sonstige Hilfskonstruktionen
 - a) in einem standsicheren Zustand zu errichten und
 - b) die Standsicherheit laufend durch die notwendigen Maßnahmen zu gewährleisten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefährderrhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Satz 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

3. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch ungewöhnliches Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge ungewöhnlichen Hochwassers. Hochwasser gilt als ungewöhnlich, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Gewässer:	_____			
Pegel:	_____			
Fluss-km:	_____			
Pegelnull:	_____	m ü. NN		
Wasserstände/Wassermengen:	_____			
Nov. _____	Dez. _____	Jan. _____		
Febr. _____	März _____	April _____		
Mai _____	Juni _____	Juli _____		
Aug. _____	Sept. _____	Okt. _____		

4. Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 3 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle für jeden Monat der höchste Wasserstand oder die größte Wassermenge, die während der letzten 10 Jahre an dem Versicherungsort am nächsten gelegenen und durch die Baumaßnahmen nicht beeinflussten amtlichen Pegel erreicht wurden. Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.

Besteht ein für den Versicherungsort maßgebender amtlicher Pegel nicht, so tritt an die Stelle der Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 3 der Wasserstand oder die Wassermenge, mit der am Versicherungsort zur Zeit des Versicherungsfalles zu rechnen war. Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.

5. Nur wenn dies besonders vereinbart ist, leistet der Versicherer abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung Entschädigung für Schäden durch außergewöhnliches Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge außergewöhnlichen Hochwassers. Dies gilt auch für Schäden, die das Hochwasser verursacht, bevor es den außergewöhnlichen Wert erreicht hat, die aber mit Sicherheit auch nach dem Zeitpunkt eingetreten wären.

Hochwasser gilt als außergewöhnlich, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Gewässer:	_____			
Pegel:	_____			
Fluss-km:	_____			
Pegelnull:	_____	m ü. NN		
Wasserstände/Wassermengen:	_____			
Nov. _____	Dez. _____	Jan. _____		
Febr. _____	März _____	April _____		
Mai _____	Juni _____	Juli _____		
Aug. _____	Sept. _____	Okt. _____		

6. Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 5 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle der Wasserstand oder die Wassermenge, von denen an Schäden durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge von Hochwasser unabwendbare Umstände im Sinn der VOB in der bei Abschluss des Versicherungsvertrages aktuellen Fassung darstellten.

Nachhaftung (erweiterte Deckung) (TK 5290) [0712]

1. Nach Ende des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt B § 3 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung leistet der Versicherer während der vereinbarten Nachhaftungszeit Entschädigung für

Schäden gemäß Abschnitt A § 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung an den versicherten Sachen,

- a) die durch die Ausführung der Nacherfüllungs- oder Restarbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden;
 - b) die während des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt B §§ 2, 3 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung auf dem Versicherungsort verursacht wurden.
2. Ergänzend zu Abschnitt A § 7 Nr. 1 b) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung leistet der Versicherer keine Entschädigung für Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären, insbesondere für die Beseitigung eines Mangels an der versicherten Sache.

3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Makler (TK 5825) [0712]

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Bergbaugebiete (TK 5858) [0712]

1. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles in Bergbaugebieten die Baupläne vor Beginn der Bauleistungen dem Bergbau-Berechtigten und der zuständigen Bergbehörde vorzulegen. Auflagen dieser Behörde sind zu entsprechen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefährderrhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

Gefahr des Aufschwimmens (TK 5859) [0712]

1. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles die Lieferungen und Leistungen durch ausreichende und funktionsfähige Flutungsmöglichkeiten oder Ballast zu sichern, sofern die Gefahr des Aufschwimmens besteht.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefährderrhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

Verzicht auf Rückgriff gegen versicherte Unternehmer und Subunternehmer (TK 5868) [0712]

Abweichend von Abschnitt A § 3 Nr. 3 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung verzichtet der Versicherer auf den Übergang von Ersatzansprüchen gegen versicherte Unternehmer und Subunternehmer als Schadenverursacher wegen Schäden an versicherten Lieferungen und Leistungen, die sie nicht selbst erstellt haben; dies gilt jedoch nur, wenn oder soweit der Schadenverursacher gegen Haftpflichtansprüche nicht versichert ist.

Schäden durch Sturm und Leitungswasser an fertig gestellten Teilen von Bauwerken (TK 5870) [0712]

1. Abweichend von Abschnitt B § 3 Nr. 2 Satz 4 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung, endet der Versicherungsschutz für Schäden durch Leitungswasser und Sturm, die zu Lasten des Auftraggebers gehen, erst, wenn die Voraussetzungen gemäß Abschnitt B § 3 Nr. 2 a) - c) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer ABN in der jeweils vereinbarten Fassung für das ganze Bauwerk vorliegen.
2. Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist.
Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.